VEREINSSATZUNG

Alle Regelungen in dieser Satzung und in den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein für Palliativmedizin Kiel e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Registernummer 503 VR 3904 KI eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Palliativmedizin ist lindernde, auf die Behandlung belastender Symptome spezialisierte Medizin. Ihre Behandlungsmethoden dienen der Erhaltung bzw. Verbesserung der Lebensqualität unheilbar erkrankter Menschen. Durch enge Zusammenarbeit eines multiprofessionellen Teams sollen medizinische, pflegerische, psychosoziale und seelsorgerische Aspekte gleichermaßen Beachtung finden.
- 2. Zweck des Vereines ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden und Mitgliederbeiträge zur Unterstützung folgender Ziele:
 - a) Förderung der Philosophie, Idee, Entwicklung, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Praxis der Palliativmedizin
 - b) Förderung und Begleitung des Aufbaus und Betriebs der Palliativstationen in Kiel sowie der damit verbundenen ambulanten Dienste
 - c) Planung und Durchführung von Aktivitäten, um eine breite Öffentlichkeit über die Ziele zu informieren, hierfür zu interessieren sowie Spenden zu akquirieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- 3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung, ist unanfechtbar.
- 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- 5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei ihrem Ausscheiden oder beim Erlöschen des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Mitgliedsbeiträge.
- 3. Die Mitglieder sollen die Ziele des Vereins nach Kräften fördern und unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.
- 4. Entstehen dem Verein Schaden oder Nachteile, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 3 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied gegenüber dem Verein zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen.
- 2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten zulässig.

- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Hierfür ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich. Er wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5. Sollte es sich um ein Vorstandsmitglied handeln, entscheidet mit einfacher Mehrheit die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Abwicklung des Beitragswesens

- 1. Der Verein erhebt jährlich Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliedsbeiträge werden durch den Verein im SEPA-Lastschriftverfahren Anfang des Jahres eingezogen.
- 2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- 3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der IBAN sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt als oberstes Organ des Vereins über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.
- 2. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im 1. Vierteljahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen
- 3. Alle Mitglieder sind berechtigt bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

- 4. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung einer/eine der Stellvertretenden Vorsitzenden oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:

- a) die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des geprüften Kassenberichts des Vorstands
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Wahl des Vorstands
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen sowie die Eingehung der diesbezüglichen schuldrechtlichen Verpflichtungen
- g) Beschluss über den Haushaltsplan
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Beschluss von Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- 2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu.
- 3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Änderung der Satzung auch des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mündlich gefasst. Bei Wahlen muss auf Antrag schriftlich abgestimmt werden.
- 5. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen/eine mit schriftlicher Vollmacht versehenen/versehene Vertreter/in ausgeübt werden, der/die Vereinsmitglied sein muss. Mehrfachvertretung ist unzulässig.

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) einer/m oder zwei Vorsitzenden
 - b) einer/m oder zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) bis zu vier Beisitzern.
- 2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende(n) und der/die Stellvertrete(n) Vorsitzende(n). Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen. Unter Ihnen muss mindestens ein/e Vorsitzende/r sein.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 5. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- 6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
 - b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - d) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit.
- 7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 8. Im Übrigen ist § 11 entsprechend anzuwenden.

§ 13 Vergütungen für Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

- 1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- 2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit fällt der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit. Der Entgeltempfänger enthält sich bei der Abstimmung.
- 3. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Wirtschaftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 14 Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands sind von dem/der Schriftführer/Schriftführerin Niederschriften zu fertigen. Sie sind von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und von dem/der jeweiligen Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des/der Schriftführers/Schriftführerin führt ein sonstiges Mitglied, das von dem Vorsitzenden bestimmt wird, das Protokoll. Für diesen Fall hat neben dem/der Vorsitzenden dieses Mitglied das jeweilige Protokoll zu unterzeichnen. Die Protokolle sind bei den Akten des Vereins aufzubewahren.

§ 15 Datenschutz

- Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks, im Rahmen des Mitgliedsantrags oder für einen Antrag auf Förderung durch den Verein erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- 2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 17 Verbleib des Vermögens im Falle der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Förderstiftung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 18 Redaktionsklausel

Satzungsänderungen, die redaktioneller Natur sind und vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen beschließen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in dieser Form in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am
24.10.2022 beschlossen und ist durch die Eintragung ins Vereinsregister wirksam.
Datum

Vorsitzender / Vorsitzende	Schriftführerin